

RS OGH 2006/8/31 6Ob15/05g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2006

Norm

AktG §4

AktG §205

HGB §18 Abs2

Rechtssatz

Dass die Auflösung einer Aktiengesellschaft nach der gesetzlichen Konzeption keine Änderung des in der Satzung bezeichneten Unternehmensgegenstandes bedeutet, erhellt daraus, dass die Abwicklungsgesellschaft ihre bisherige Firma beibehält, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes, dem die Firma ja zu entnehmen ist, würde aber die Anpassung der nicht mehr entsprechenden Sachfirma an den nunmehrigen Unternehmensgegenstand mittels Satzungsänderung erfordern.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 15/05g

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 15/05g

Veröff: SZ 2006/123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121131

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at